

30.11.01

K - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung - Drucksache 14/7472 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG-ÄndG)
- Drucksache 14/7094 -

mit den folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

- I. Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:
1. In Buchstabe a wird die Angabe „127,82 Euro“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.
 2. In Buchstabe b werden die Angabe „51,13 Euro“ durch die Angabe „52 Euro“, die Angabe „214,74 Euro“ durch die Angabe „215 Euro“ und die Angabe „178,95 Euro“ durch die Angabe „179 Euro“ ersetzt.
- II. Artikel 1 Nummer 10 (§ 12 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:
1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden in Nr. 1 die Angabe „10 225,84 Euro“ durch die Angabe „10 226 Euro“ und in Nr. 2 die Angabe „1 533,87 Euro“ durch die Angabe „1 534 Euro“ ersetzt.

Fristablauf: 21.12.01
Erster Durchgang: Drs. 580/01

2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:
In Buchstabe aa wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.

III. Artikel 1 Nr. 11 (§ 13 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
‘d) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „128 Euro“ und in Satz 5 die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.’
2. Buchstabe e wird wie folgt geändert:
In Satz 1 Nummer 3 werden das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ und in Satz 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

IV. Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

„§ 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe „FIBOR“ durch die Angabe „EURIBOR“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.’

V. Artikel 1 Nr. 16 (§ 17a Abs. 1 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Angabe „35 790,43 Euro“ durch die Angabe „35 791 Euro“ und jeweils die Angabe „1 789,52 Euro“ durch die Angabe „1 790 Euro“ ersetzt.

VI. Artikel 1 Nr. 21 (§ 23 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird die Angabe „36“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
‘c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Antragsteller“ werden die Wörter „oder der Antragstellerin im Falle einer Folgebewilligung oder einer Änderung des Bewilligungsbescheides“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 und Nummer 5 wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.’

VII. Artikel Nr. 22 (§ 24 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

„§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 2 557 Euro unbar in einem Betrag zu zahlen. Die nach § 19 zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren die Auszahlung eines höheren Betrages bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des § 13 durch die Deutsche Ausgleichsbank.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der monatliche Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und bei Restbeträgen ab 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.“

VIII. Artikel 1 Nr. 23 (§ 25 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

„§ 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ und die Wörter „frühestens vom Beginn des Monats“ durch die Wörter „rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“

IX. In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b (§ 9 AFBG-ÄndG) wird nach dem Wort „Sätzen“ die Angabe „1,“ eingefügt.

X. Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe e (§ 13 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe aa wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. Nach Buchstabe bb werden folgende neue Buchstaben cc und dd eingefügt:

‘cc) In Satz 2 werden nach dem Wort „seiner“ die Wörter „oder ihrer“ eingefügt.
dd) In Satz 3 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.’
3. Buchstabe cc wird Buchstabe ee.

XI. Artikel 3 Nr. 8 Buchstabe a (§ 14 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

- 'a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „eines Darlehensnehmers“ die Wörter „oder einer Darlehensnehmerin“, nach den Wörtern „von dem“ die Wörter „oder von der“, jeweils nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder die Darlehensnehmerin“ und jeweils nach den Wörtern „des Darlehensnehmers“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ eingefügt.'

XII. In Artikel 3 Nr. 11 wird § 22 Satz 2 wie folgt geändert:

Nach dem Wort „mit“ werden die Wörter „drei vom Hundert über“ eingefügt und die Wörter „nach Art. 1 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ gestrichen.

XIII. Artikel 3 Nr. 12 Buchstabe b (§ 23 AFBG-ÄndG) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe aa wird wie folgt gefasst:

- 'aa) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „seines“ durch die Wörter „seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmer und ihres“ ersetzt und nach den Wörtern „Vermögens des Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt.'

2. Buchstabe bb wird wie folgt gefasst:

- 'bb) In Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Teilnehmers“ die Wörter „oder der Teilnehmerin“ eingefügt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.'

3. Buchstabe dd wird wie folgt gefasst:

- 'In Absatz 5 wird das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.'

XIV. Artikel 3 Nr. 15 (§ 28 AFBG-ÄndG) wird wie folgt gefasst:

- 'In § 28 Abs. 2 werden nach dem Wort „Darlehensnehmer“ die Wörter „oder der Darlehensnehmerin“ und nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.'

XV. Artikel 2 wird aufgehoben, die bisherigen Artikel 3 und 4 werden Artikel 2 und 3.

XVI. Artikel 5 wird Artikel 4 und wie folgt gefasst:

„Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.'

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
(AFBG-ÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.